

Aktenzeichen:  
152 C 2757/14



**Amtsgericht  
Koblenz**

IM NAMEN DES VOLKES

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte,  
Beethovenstraße 12, 80336 München

gegen

[REDACTED] 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED] 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Koblenz durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2015

**für Recht erkannt:**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schadenersatz in Höhe von 300,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.11.2013 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 506,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.11.2013 zu zahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Der Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, soweit die Klägerin nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten Zahlungsansprüche aus in der Zeit vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] begangenen Urheberrechtsverletzungen geltend.

Die Klägerin wertet u.a. das Buch des Autors [REDACTED] mit dem Titel [REDACTED] [REDACTED] aus.

Sie vergibt generell keine Lizenzen für Vervielfältigungen bzw. Angebote in Tauschbörsen und lizenziert demgegenüber die elektronische Verbreitung ihrer Werke über kostenpflichtige Portale. Im Rahmen der sog. Onlineverwertung sind dabei Vorauszahlungen in Form von Mindestlizenzen bzw. Minimumgarantien Bestandteil der Lizenzierungspraxis der Klägerin. Der durchschnittliche Preis eines Buches in der preiswerten ungebundenen Ausgabe liegt bei mindestens 9,90 Euro. Nachdem Urheberrechtsverletzungen in der Zeit vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] festgestellt worden waren, hat die Klägerin ein Auskunftsverfahren bei dem Landgericht Köln angestrengt. Als Anschlussinhaber desjenigen Anschlusses, von dem die Urheberrechtsverletzung herrührte, wurde der Beklagte ermittelt. Die Klägerin übermittelte dem Beklagten sodann am [REDACTED] eine Abmahnung, wegen deren Einzelheiten auf die Anlage K 4-1 verwiesen wird.

Sie nimmt den Kläger nunmehr auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 300,00 Euro und auf Zahlung vorgerichtlicher Abmahnkosten in Höhe von 506,00 Euro in Anspruch, wobei hinsichtlich der Einzelheiten der Berechnungsweise der Zahlungsansprüche auf die Ausführungen in der Anspruchsbegründung verwiesen wird.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor,

für das beanstandete Verhalten sei nicht der Beklagte persönlich, sondern sein Sohn verantwortlich.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung vom 05.02.2015 hat das Gericht den Beklagten zur Sachverhaltsaufklärung angehört.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 300,00 Euro gemäß § 97 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 UrhG. Zudem hat sie gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 506,00 Euro vorgerichtlicher Abmahnkosten gemäß § 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG.

### **I. Zum Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz**

Die Aktivlegitimation der Klägerin ist zwischen den Parteien unstrittig. Ferner ist unstrittig, dass in der Zeit vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] die von der Klägerin in der Anspruchsbegründung im Einzelnen bezeichneten Urheberrechtsverletzungen über den Internetanschluss des Beklagten begangen wurden.

Der Beklagte hatte in der Klageerwidlung erklärt, er selbst habe die Urheberrechtsverletzung nicht begangen. Zu seinen Lasten galt allerdings die Vermutung dafür, dass er als Anschlussinhaber für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich war. In der Klageerwidlung vom 08.10.2014 hat der Beklagte ergänzend ausgeführt, nicht er, sondern sein Sohn sei für das beanstandete Verhalten verantwortlich gewesen. Eine Benennung des Sohnes mit ladungsfähiger Anschrift erfolgte nicht. Dies wird von der Klägerseite in der Replik vom 24.10.2014 auch entsprechend deziert gerügt.

In der Duplik vom 26.11.2014 wird der Name und die Anschrift des Sohnes des Beklagten nicht mitgeteilt.

Erst im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 05.02.2015 erklärt der Beklagte auf Nachfrage, sein im Jahre [REDACTED] 21 Jahre ältester Sohn [REDACTED] könne die Urheberrechtsverletzung begangen haben. Letztendlich wisse er, der Beklagte dies allerdings nicht. Sein Sohn habe ihm auf Nachfrage erklärt, er könne es gewesen sein, habe eine Urheberrechtsverletzung jedoch auch nicht zugegeben.

Zusammenfassend führt der Beklagte aus, er könne die Urheberrechtsverletzung nicht begangen habe. Er sage allerdings auch nicht, dass sein Sohn [REDACTED] diese begangen habe.

Soweit erstmals im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 05.02.2015 Name und Anschrift des Sohnes des Beklagten mitgeteilt wird, ist dieser Vortrag verspätet im Sinne des § 296 Abs. 1 ZPO.

Die Klägerseite hatte in der Replik vom 24.10.2014 auf das Erfordernis einer Benennung von Name und Anschrift des Sohnes des Beklagten hingewiesen. Die Beklagtenseite hatte Gelegenheit, bis zum 26.11.2014 zu dem Vortrag in der Replik Stellung zu nehmen. In der Duplik vom 26.11.2014 werden Name und Anschrift des Sohnes des Beklagten nicht mitgeteilt. Wenn dies erst im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 05.02.2015 erfolgt, ist dieser Vortrag verspätet erfolgt, weil die Klägerin nicht in die Lage versetzt worden war, den Sohn des Beklagten gegebenenfalls gegenbeweislich zu benennen.

Auch dem Gericht wäre es möglich gewesen, nach Ablauf der Frist zur Vorlage der Duplik den Sohn des Beklagten zu seinem Nutzerverhalten hin in dem Termin zur mündlichen Verhandlung vom 05.02.2015 zu befragen. Wäre das Gericht gehalten, nach Bekanntgabe von Name und Anschrift des Sohnes des Beklagten diesen in einem gesonderten Termin zu dem bestrittenen Nutzerverhalten zu befragen, hätte sich der Rechtsstreit verzögert, weil ein erneuter Termin mit Durchführung einer Beweisaufnahme veranlasst gewesen wäre.

Zu Lasten des Beklagten streitet deshalb die tatsächliche Vermutung, dass er für die Urheberrechtsverletzungen vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] auch verantwortlich war.

Die Klägerin kann von dem Beklagten deshalb angemessenen Schadenersatz verlangen.

Die Klägerseite hat in der Anspruchsbegründung umfangreich zur Höhe des geltend gemachten

Schadenersatzes unter Anwendung der Berechnungsmethode der sog. Lizenzanalogie vorgetragen. Dem ist die Beklagtenseite nicht substantiiert entgegen getreten.

Die Klägerinseite hatte hier für das Gericht nachvollziehbar ausgeführt, selbst unter Heranziehung einer Vergleichsrechnung für gängige Tarifmodelle der sog. On-Demand-Angebote würde bei lediglich 250 Abrufen eine Lizenzgebühr in Höhe von rund 1.600,00 Euro anfallen.

Bei dieser Sachlage müsste in jedem Fall für einen Buchtitel eine Lizenz in Höhe von mehr als 300,00 Euro anfallen.

Der geltend gemachte Schadenersatz in Höhe von 300,00 Euro ist bei dieser Sachlage angemessen.

Mit der Zahlung dieses Betrages befindet sich die Beklagtenseite aufgrund der vielfältigen vorgerichtlichen Mahnungen jedenfalls seit dem 15.11.2013 in Verzug, wobei die Höhe der klägerseits geltend gemachten Zinsen sich aus § 288 Abs. 1 BGB ergibt.

## **II. Zum Anspruch auf Zahlung von Abmahnkosten**

Auch in dieser Beziehung ist die Klage in vollem Umfang begründet.

Die Klägerin kann von dem Beklagten die Zahlung von Abmahnkosten für die Fertigung des Abmahnschreibens vom [REDACTED] in Höhe von 506,00 Euro gemäß § 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG beanspruchen.

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich, dass die Abmahnung zu Recht erfolgt ist.

Die Annahme eines Gegenstandswertes von 10.000,00 Euro begegnet seitens des Gerichts ebensowenig Bedenken wie der Ansatz einer sog. 1,0 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV zum RVG unter Hinzurechnung einer Pauschale für Post- und Telekommunikation.

Die neue Vorschrift des § 97 a Abs. 3 S. 2 UrhG war auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil es für den Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten allein auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Abmahnung ankam. Im Übrigen liegt ein einfach gelagerter Fall mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs nicht vor.

Das Bereitstellen eines kostenintensiv hergestellten Werkes für einen unbegrenzten und unkontrollierbaren Personenkreis in einem Tauschbörsennetzwerk kann nicht mehr als einfach gelagerter Sachverhalt mit einer nur unerheblich eintretenden Rechtsverletzung qualifiziert werden.

Auch die Abmahnkosten betreffend befindet sich die Beklagtenseite jedenfalls seit dem 15.11.2013 mit der Zahlung in Verzug.

Diesbezüglich ergibt sich der Zinsanspruch der Höhe nach ebenfalls aus § 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

Der Gebührenstreitwert wird auf 806,00 Euro festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankenthal  
Bahnhofstraße 33  
67227 Frankenthal / Pfalz

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

[REDACTED]  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 05.03.2015

[REDACTED] Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

[REDACTED] Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

